

## Vertragsbedingungen Wartung

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind folgende vom Auftragnehmer gelieferten Bestandteile der Anlage: Pumpe, Steuerung, Niveaufassung, Armaturen.

### § 2 Leistungsumfang und Leistungsabgrenzung

1. Die Wartung erfolgt entsprechend der beim Abschluss geltenden Normen und umfasst - sofern an der spezifischen Anlage aufgrund der Einbausituation oder der Konstruktion der Anlage durchführbar - die folgenden Arbeiten:

- *Anlage spannungslos schalten*
- *Personenschutz überprüfen (sofern Messung vor Ort möglich)*
  - Messung Isolationswiderstände bei Pumpen und Steuerung
  - Messung Schutzleiterwiderstände/Potentialausgleich
- *Allgemeine Kontrollen*
  - Kontrolle der äusseren Verbindungsstellen der Anlage auf Dichtigkeit
  - Kontrolle des Zustandes des Sammelbehälters/Sammelschachtes
  - Kontrolle der Bestandteile der Anlage auf Beschädigungen (insbesondere Zugketten)
  - Betätigen der Schieber, prüfen auf leichten Gang und Dichtigkeit
  - Kontrolle der Funktion des Rückflussverhinderers
  - Entfernen von Ablagerungen an Pumpe und Niveausteuern
  - Kontrolle des Sammelbehälters bzw. Schachtes auf Ablagerungen
- *Pumpe*
  - Kontrolle und Reinigen der Laufräder, der Laufradspalten und der

### Schneidwerke

(sofern die Pumpe demontierbar ist)

- Kontrolle der Lagerungen
- Ölkontrolle und erforderlichenfalls nachfüllen oder Ölwechsel (wenn Ölkammer vorhanden)
- Kontrolle der Stromaufnahmen
- Kontrolle der Dichtungssonde (falls vorhanden)
- *Steuerung*
  - Kontrolle der Versorgungsspannung
  - Kontrolle der Motorschutzschalter
  - Kontrolle der Wicklungsthermostate
  - Kontrolle des Handbetriebs der Pumpen
  - Kontrolle der Schaltfunktionen (Start, Stop, Nachlaufzeit, Pumpenwechsel)
  - Kontrolle der Einschaltpunkte (Grundlast, Alarm, Spitzenlast)
  - Kontrolle der Störmeldung (optisch, akustisch, Quittierung)
  - Kontrolle der Anzeigenelemente

### • *Wieder-Inbetriebnahme der Anlage mit abschliessendem Probelauf*

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht auszuführen und den Vertragsgegenstand nach erfolgter Wartung in betriebsfähigem Zustand zu übergeben.

3. Im Leistungsumfang sind insbesondere nicht enthalten:

- Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemässen Einbau und Einsatz des Vertragsgegenstandes oder durch materialschädigende und aggressive Bestandteile eines Abwassers oder durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.
- Reparaturarbeiten an nicht von uns gelieferten Zubehörteilen.
- Säuberung der Sammelbehälter und Schächte von Unrat, Bauschutt oder sonstigen Fremdstoffen (darunter fallen auch grössere Ablagerungen von Fetten)
- Säuberung des Aufstellraumes des Vertragsgegenstandes

4. Eingriffe in das Rohrleitungsnetz oder in das elektrische Leitungsnetz werden vom Auftragnehmer generell nicht vorgenommen.

Sollten derartige Eingriffe zu Montage- oder Reparaturarbeiten dennoch notwendig sein, sind die durch die Beauftragung eines Fachhandwerkers entstehenden Kosten nicht durch die Wartungsgebühr abgedeckt.

5. Bei dem Wartungsvertragstyp „Standard“ wird auf das benötigte Material ein Treue-Rabatt von 25% gewährt.

5. Bei dem Wartungsvertragstyp „Top“ ist das Verbrauchs- und Ersatzmaterial bis zum Betrag von CHF 500.00 in der Wartungsgebühr enthalten, Beträge darüber werden mit einem Treue-Rabatt von 25% abgerechnet.

### § 3 Zugang/Wartungsanzeige

1. Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten und freien Zugang zu den zur Erbringung der Wartungsleistung notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

2. Der Auftragnehmer hat seinen Besuch rechtzeitig anzuzeigen.

### § 4 Störungsbeseitigung ausserhalb der Wartungstermine

1. Als Störung wird der ganze oder teilweise Ausfall eines Vertragsgegenstandes bezeichnet, der zum Gesamtausfall der Anlage führt.

2. Bei dem Wartungsvertragstyp „Mini“ sind Kundendiensteinsätze des Auftragnehmers zur Störungsbeseitigung ausserhalb der Wartungstermine grundsätzlich kostenpflichtig.

3. Bei dem Wartungsvertragstyp „Standard“ sind die Hin- und Rückfahrkosten in der Wartungsgebühr enthalten. Der effektive Kundendienstesatz ist kostenpflichtig. Auf das benötigte Material wird ein Treue-Rabatt von 25% gewährt.

4. Bei dem Wartungsvertragstyp „Top“ sind die An- und Abreisekosten in der Wartungsgebühr enthalten. Der effektive Kundendienstesatz ist kostenpflichtig. Das Verbrauchs- und Ersatzmaterial ist bis zum Betrag von CHF 500.00 in der Wartungsgebühr enthalten, Beträge darüber mit Treue-Rabatt von 25%.

5. Unter Material gem. § 4 wird sämtliches Verbrauchs- und Ersatzmaterial wie Niveauregler, Leistungsschalter, Wärmepaket, Druckschalter, Signalhorn, interne Sicherungen, Aufzugketten, O-Ringe, Manometer, Aktivkohlefilter verstanden. Es beinhaltet jedoch nicht ganze Bauteile wie eine neue Pumpe, Steuerung, Frequenzumformer, Membranegefäss etc.

6. Bei allen Wartungsvertragstypen sind Kundendienstesätze des Auftragnehmers zur Störungsbeseitigung ausserhalb der Wartungstermine in folgenden Fällen voll kostenpflichtig:

Störungen aufgrund Unterbrüchen in der Stromzufuhr, ausgeschaltete Hauptschalter, defekte Sicherungen, unsachgemässe Bedienung durch den Anlagebetreiber, Verstopfungen durch Fett oder Gegenstände, Verkalkungen, Materialdefekte aufgrund von aggressivem Abwasser, Blitzschlag, Feuer, Wasserschaden und Gefrieren von Leitungen.

### § 5 Reparaturen

1. Reparatur- bzw. Instandhaltungsleistungen in Folge von Störungen, die nicht den Tatbestand des § 4 erfüllen werden vom Auftragnehmer - gemäss Angebot - zu den bei ihm aktuell geltenden Sätzen für Ersatzteile und Arbeitszeit gesondert berechnet.

2. Bei grösseren notwendigen Reparaturen und Ersatzlieferungen wird der Kunde benachrichtigt. Solche Arbeiten werden nach Offertstellung und Auftragserteilung ausserhalb dieses Vertrages ausgeführt.

3. Falls aufgrund besonders ungünstiger Umstände eine Reparatur nicht an Ort und Stelle vorgenommen werden kann, muss dem Auftragnehmer das Gerät zur Instandsetzung frachtfrei ins Werk geliefert werden.

### § 6 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Ist aus Sicht des Auftragnehmers nach Abschluss des Wartungsvertrages eine ordnungsgemässe Wartung gem. §2 aus technischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung nicht ohne Hilfsmittel und/oder Hilfskräfte möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, Hilfsmittel und/oder Hilfskräfte kostenlos zu stellen.

Hilfsweise kann die Gestellung von Hilfsmitteln und/oder Hilfskräften durch den Auftragnehmer gegen Berechnung vereinbart werden.

2. Mehrkosten des Auftragnehmers, die aus Verletzungen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftraggebers resultieren, werden vom Auftragnehmer separat nach den jeweils gültigen Kundendienst-Stundensätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Dies gilt insbesondere für entstandene Mehrkosten aufgrund

- nicht freien Zugangs zu Anlagen und Einrichtungen, der zur Erbringung der Wartungsleistung notwendig ist
- vergeblicher Anfahrten trotz vorheriger Ankündigung
- nicht nachgekommener Verpflichtungen des Auftraggebers gemäss §6 Abs. 1

### § 7 Gewährleistung

Eventuelle nach der Inspektion und Wartung auftretende Störung und Schäden an der Anlage sind dem Beauftragten unverzüglich schriftlich zu melden. Die Haftung der Firma pumpenservice.ch ag beschränkt sich nur auf Fehler bei der Durchführung der Inspektion und Wartung die nachweislich auf ein Verschulden des Wartungsdienstes zurückzuführen sind.

### § 8 Folgeschäden

Sollte nachweislich durch unvorhergesehene Engpässe - z.B. Personalausfall, Fahrzeugausfall oder höhere Gewalt - oder aufgrund von Verletzungen der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers ein fälliger Wartungstermin nicht termingemäss eingehalten werden können, kann der Auftragnehmer nicht für Folgeschäden aufgrund verspäteter Wartung verantwortlich gemacht werden.

### § 9 Wartungsgebühren und Zahlungen

1. Die Wartungsgebühr wird zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer bei jeder durchgeführten Wartung erhoben.

2. Die Wartungsgebühr stellt eine Pauschale dar und beinhaltet die im Wartungsumfang bezeichneten Arbeiten inkl. Terminabstimmung, Fahrtkosten, Kfz-Kosten, Arbeitsleistung sowie Spesen.

3. Für seine Leistungen berechnet der Auftragnehmer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende und dem Auftraggeber bekannt gemachte Gebühr.

4. Die Gebühr für die Wartungsleistung wird mit Übergabe bzw. Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug sofort fällig.

5. Der Auftraggeber behält sich jeweils für ein neues Kalenderjahr vor, in Anlehnung an die allgemeine Lohn- und Materialpreisentwicklung seine Gebührensätze teuerungsbefristet anzupassen.

### § 10 Vertragsbeginn, -laufzeit und -kündigung

1. Die Wartungsvertragstypen „Mini“, „Standard“ und „Top“ können in den ersten 12 Monaten nach der Inbetriebnahme jederzeit und danach nach einem vorhergehenden Service abgeschlossen werden.

2. Der Wartungsvertrag beginnt bei Vertragsabschluss und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist jährlich, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer beidseitigen Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar.

### § 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten die sich zwischen uns und unserem Auftraggeber ergeben ist am Geschäftssitz der pumpenservice.ch ag.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschliesslich das massgebliche Recht der Schweiz.

3. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unserer Auftraggeber im Rahmen der Datenschutzgesetze zu speichern und zu verarbeiten; der Auftraggeber erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

### § 12 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diesem Wartungsvertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zugrunde, die ergänzend gelten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter [www.pumpenservice.ch](http://www.pumpenservice.ch) einsehbar und dem Auftraggeber bekannt. Er erkennt deren Geltung an.

[pumpenservice.ch](http://pumpenservice.ch) ag

Stand: 01.2018

